



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das
Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und Verkehr
Radetzkystraße 2
1031 W i e n

182/92

GESETZENTWURF	
07-GE/19	
Datum: 9. JULI 1992	
Verteilt 10. Juli 1992	

DVR: 0487864

PW/NC

H. Klausgrober

**Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Seeschiffahrtsgesetz
(EWR-Anpassungsnovelle)
Zl. 124.115/5-I/2-1992**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Über-
sendung dieses Entwurfes zur Stellungnahme. Folgendes ist anzu-
merken:

Mit Z 1 dieser Novelle soll in § 8 Abs. 1 Seeschiffahrtsgesetz
eine neue Z 5 eingeführt werden. § 8 Abs. 1 enthält derzeit in
den Z 1 - 4 eine Aufzählung jener Personen, die - unter jeweils
formulierten Voraussetzungen - zur Seeschiffahrt zugelassen wer-
den können. Mit der nunmehr im Entwurf vorgesehenen Ergänzung
wäre § 8 Abs. 1 Z 5 so zu lesen:

"Die Zulassung zur Seeschiffahrt darf nur erteilt werden,
5. Staatsbürger eines Mitgliedstaates des Europäischen
Wirtschaftsraumes sind österreichischen Staatsbürgern
gleichgestellt."

- 2 -

Durch diese Einfügung in die bisherige Aufzählung würde sich also eine sprachliche Unstimmigkeit ergeben. Es wird daher ange-regt, die im Entwurf als Z 5 vorgeschlagene Einfügung als geson-derten Absatz des § 8 zu formulieren.

Wien, am 07. Juli 1992

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Schuppich
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Generalsekretär